

*Wo jetzt nur, wie unsre Weisen sagen,  
Seelenlos ein Feuerball sich dreht,  
Lenkte damals seinen goldnen Wagen  
Helios in stiller Majestät.  
Gleich dem toten Schlag der Pendeluhr,  
Dient sie knechtisch dem Gesetz der Schwere,  
Die entgötterte Natur.<sup>1</sup>*

## **Deliberatio**

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf einem im Jahre 2009 begonnenen Vorhaben, die gleichzeitig im Zusammenhang mit dem Druckerwesen aufkommenden Fragen von Inhalt und Umfang eines Nachdruckverbots gegen Ende des Mittelalters zu untersuchen. Die seitdem erfolgten Veränderungen, bedingt durch die nahezu unbeschränkte Zugänglichkeit einer ständig steigenden Vielzahl der im hiesigen Zusammenhang relevanten Werke im Internet, sind beeindruckend, um nicht zu sagen atemberaubend. Die exponentiell ansteigende Verfügbarkeit der verlegten Werke in digitaler Form, unter anderem auch der streitenden Drucker und Verleger Hans oder Johannes Schott<sup>2</sup> und Christian Egenolff<sup>3</sup>, aber auch der Grundlagen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation seit dem Beginn des 16ten Jahrhunderts – ich nenne hier nur die *„Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit“* von Karl Zeumer (1913), die *„Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichstagen abgefasst worden sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen“* von Heinrich Christian von Senckenberg, Johann Jakob Schmauß und Wolfgang Adam Schoepf (1747), die *„Urtheil Und Beschaydt Am Hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht“* von Raphael Seyler und Christian

---

<sup>1</sup> Friedrich Schiller: Die Götter Griechenlands (1788), Vers 166-168.

<sup>2</sup> Mit Hans Schott zeichnete der Kläger im hiesigen Verfahren sein handschriftliches, in deutscher Sprache gefertigtes Klageschreiben vom 14. Juli 1533. In seinen Druckwerken firmierte er als Ioannes Schottus (Fn. 82) oder Hans Schotten (Fn. 83), weshalb er gemeinhin als Johannes Schott bekannt ist (siehe hierzu das biographische Nachschlagewerk „Allgemeine Deutsche Biographie“ [ADB]) und deshalb nachfolgend auch so bezeichnet wird, sofern sich nicht ausnahmsweise eine andere Namensnennung empfiehlt.

<sup>3</sup> In dem hier Streitgegenständlichen „Kreutterbuch von allem Erdtgewächs“ (1533) weist die Titelseite noch „Christian Egenolph“ aus, wohingegen er sich im Kolophon desselben Werkes, p. CCXXIV, „Egenolff“ nennt.

Barth ab dem Jahre 1495 – hat mich doch überrascht. Ich empfinde diesen technologischen Wandel dankbar und als eine Revolution, die der Erfindung des industriellen Buchdrucks durch Johannes Gutenberg (1400-1468) und Johannes Mentelin (1410-1478) ebenbürtig ist.

Noch vor zwei Jahren wäre ich nicht in der Lage gewesen, in solcher Ausführlichkeit den Grundlagen des Streitgegenstandes zwischen den benannten konkurrierenden Druckern so gründlich nachzugehen und das hierfür nötige Quellenmaterial so umfassend aufzubereiten, wie dies für eine unabhängige Urteilsbildung nötig ist. Ich bin nicht mehr von fremden Zuträgern abhängig, weil ich selbst alle Informationen originär erlangen kann. Auch der Zugang zu fernen Universitäten und Reisen in weit abgelegene Bibliotheken ist durch unerschöpfliche Selbstbildung im Netz ersetzt.

Der Blick in die Vergangenheit hat auch mein Verständnis vom Werkbegriff geschärft. Mit Johann Gottlieb Fichte (1762-1814) reloaded ist die digitale Mehrfertigung „*vom Geistigen, nämlich dem Inhalt des Buches, den Gedanken, die es vorträgt, und der Form dieser Gedanken, also der Art, wie sie vorgetragen werden*“<sup>4</sup>; zu trennen. Die Vielzahl der Inkunabeln und Postinkunabeln, die ich heute als Portable Document Files besitze, machen mich zum stolzen Besitzer all dieser Werke, ohne dass ich eine einzige gedruckte Ausgabe in den Händen halte. Der Wunsch, ein sogenanntes Original im Sinne eines printmedialen Urdrucks zu eignen, ist nicht nur verblasst, sondern total verschwunden. Für mich ist der unmittelbare Zugriff auf die proprietäre Vielzahl der Gedanken der Urheber und die Art, wie diese vorgetragen sind, gewährleistet. Mittels der digitalen Buchdrucke besitze ich den Geist aller Werke immer und ständig wiederholbar in unmittelbarer Nähe und auch mobil immer bei mir. Die durch den jederzeitigen Zugriff unbedingte Kenntnis des Werkinhalts (!) ist für mich entscheidend, nicht die Art oder Sonderheit des analogen oder digitalen Gehilfen, der das Werk trägt und vermittelt oder darbietet. Die Probleme der Informationsgesellschaft sind geklärt: Die Quellen sind erschlossen, der download traffic ist von jedem Ort der Erde möglich und die Speicherkapazitäten sind nahezu unbegrenzt. Ich bin in der Wissensgesellschaft angekommen, wo mich das Problem des Umgangs mit dem Nichtwissen und die Auffindbarkeit des vorhandenen Wissens ebenso wie die Tatsache umtreiben, dass ich durch die Flut der Informationen immer mehr digital unterwandert werde. Gleichzeitig

---

<sup>4</sup> Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, in: Berlinische Monatschrift, 1793, 443 [447].

empfinde ich ein permanentes, unruhiges Gefühl des Unfertigen, immer weniger zu wissen.

Auch der EuGH hat in seiner Rechtsprechung zum Vervielfältigungsrecht und zur Frage der Erschöpfung des Verbreitungsrechts, zuletzt in Sachen „Leinwandtransfer“<sup>5</sup> den weiten Umfang des Urheberrechts bestätigt: Um ein hohes Schutzniveau für Urheber geschützter Werke zu gewährleisten und ihnen die Möglichkeit zu geben, für die Werknutzung eine angemessene Vergütung zu erhalten, erstreckt sich die Zustimmung des Urheberrechtsinhabers nicht auf die Verbreitung eines sein Werk verkörpernden Gegenstands, wenn dieser Gegenstand nach seinem erstmaligen Inverkehrbringen in einer Weise verändert wurde, dass er eine neue Reproduktion des Werks darstellt. In einem solchen Fall erschöpft sich das Recht zur Verbreitung des Gegenstands erst, wenn der Erstverkauf dieses neuen Gegenstands oder die erstmalige Übertragung des Eigentums an ihm ausschließlich mit Zustimmung des Rechtsinhabers erfolgt ist. Mit Blick auf frühe Druckwerke der Neuzeit und ihren seit langem abgelaufenen Urheberrechtsschutz wird spiegelbildlich zu dieser Rechtsprechung deutlich, dass es für das Wissen um den Werkinhalt und die vorgetragenen Gedanken nicht entscheidend ist, ob der Werkträger materiell derjenige Gegenstand ist, der mit Zustimmung des Rechtsinhabers in Verkehr gebracht wurde. Vielmehr ist die Werkvermittlung entscheidend. Hierzu ist der weite Begriff „Original“ überholt. Bedeutsam ist für mich die Möglichkeit, auf den Inhalt dieser Werke und damit auf das Magische im Geist des Autors, das Entfernte und Verstorbene, als quasi fotografische Bildzeugen zugreifen zu können.<sup>6</sup> Das Werk und damit der Geist des Autors, welcher im digitalen Träger materialiter gespeichert ist und in diesem verlustfrei konzipierten Medium die sinnliche Kontaktnahme aktualisierbar zulässt, sind anwesend. Man könnte auch mit Gottfried Treviranus formulieren: *„Nur die Anwendung, nicht der Besitz, macht den Wert des Reichtums. Eine geringe Anzahl aus einem obersten Grundsätze abgeleiteter, und zu einem consequenten Ganzen verbundener Sätze ist schätzbarer, als alle unzusammenhängenden Kennt-*

---

<sup>5</sup> EuGH GRUR 2015, 256 – Keine Anwendung der Erschöpfungsregel bei Leinwandtransfer – Allposters/Pictoright, Urteil v. 22.1.2015 – C-419/13, Rdnr. 45.

<sup>6</sup> Zur Sammelleidenschaft Goethes, und warum dieser Autographe sammelte, siehe Sebastian Böhmer: Die Magie der Handschrift, in: Zeitschrift für Ideengeschichte, Heft V/4 Winter 2011: Saupreußen, S. 97–110. – Für die Stimmigkeit meiner Empfindungen spricht auch der Wunsch Goethes, seine gesammelten Autographe drucken zu lassen, Böhmer aaO. S. 98: Brief Goethes an Bertuch vom 20. November 1811, in: WA IV, 51, S. 323.

*nisse des größten Vielwissers. Jede Wissenschaft, deren Lehren bloß nach einem willkürlichen System geordnet sind, ist ein Schatz, der erst Zinsen tragen soll, aber noch keine trug.*<sup>7</sup>

An dieser Stelle hebe ich gerne hervor, dass die Untersuchung auch die Aneignung vertiefter kodikologischer und paläographischer Kenntnisse erforderte. Ich habe mich mit den Worten von Elmar Wadle an dieser Studie „segmentiert vorgearbeitet“<sup>8</sup>, und diese Untersuchung hat sich mehr als „gelohnt“.

Hierzu danke ich insbesondere Klara Suarez Strauch, Köln/Marburg, die unverzichtbar zur Nachvollziehbarkeit der relevanten Akten durch ihre Transkriptionen beigetragen hat. Hierzu bin ich auch Professor emeritus Dr. Burghart Wachinger, Tübingen, und Herrn Klaus Graf, RWTH Aachen und Tübingen, zu Dank verpflichtet.

Dies gilt auch hinsichtlich der äußerst wertvollen, kollegialen Hilfestellung, die ich von Frau Prof. Dr. Renate Frohne, Trogen / CH, und Dr. Andreas Deutsch, Heidelberger Akademie der Wissenschaften, sowie von Prof. Dr. Thomas Gergen, Luxemburg, und Dr. Ludwig Gieseke, Bonn, erfahren durfte. Gleiches gilt für Prof. Dr. Heinz Wittmann, Wien/München, dem die Edition dieses Werkes zu verdanken ist.

Ohne alle diese Unterstützungen und Hilfen wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen: *Quorum beneficium Norberti nitorem iuvat.*<sup>9</sup>

Ich widme dieses Werk meinem verehrten Lehrer Manfred Rehbinde, der mich vor vielen Jahren für das „*Recht des Urhebers*“ so selbstlos begeisterte. Ich möchte diesem Vorbild gerne folgen und freute mich, wenn viele Studenten und Interessierte die Anfänge der Lehre des Geistigen Eigentums zum Beginn der Neuzeit aus dem hier vorliegenden Buch mit ebensolcher Freude verfolgten. Dem soll nicht nur der Blick auf den Rechtsstreit nach heutigem nationalem wie europäischem und internationalem Rechtsverständnis dienen (VI. Aestimatio und VII.

---

<sup>7</sup> Gottfried Reinhold Treviranus: *Biologie, oder Philosophie der lebenden Natur für Naturforscher und Aerzte*, Bd. 1, Röwer, Göttingen 1802, Vorrede, S. I.

<sup>8</sup> Elmar Wadle: *Privilegia Impressoria vor dem Reichshofrat*, Eine Skizze, in: *Höchstgerichte in Europa, Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen*, Herausgegeben von Leopold Auer, Werner Ogris und Eva Ortlieb. Böhlau, Köln 2007, S. 203 [209].

<sup>9</sup> Mein Glanz erstrahlt durch den Beistand und Freundschaftsdienst der Genannten. – Siehe Renate Frohne: *Das Welt- und Menschenbild des St. Galler Humanisten Joachim von Watt / Vadianus (1484-1551)*, S. 146 [149] mit Verweis auf Vadians eigene Worte.

## Deliberatio

Conclusio), sondern auch der Hinweis auf andere, nachfolgende Druckerrechtsstreite vor dem Reichskammergericht (VIII.).

Remshalden, im Juni 2017

Norbert P. Flechsig